Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 5389.) Gesetz, betreffend die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743. Gültigkeit hat. Vom 1. Juni 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen für die vormals Königlich Sächsischen Landestheile, soweit in denselben das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743. Gültigkeit hat, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Recht, auf dem Grundstücke eines Anderen, oder im Falle des §. 5. auf dem eigenen Grundstücke Stein- und Braunkohlen zu fördern, gehört zu denjenigen Gerechtigkeiten, welche in Gemäßheit des §. 14. Tit. I. der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783. unter besonderer Nummer in das Hypothekenbuch eingetragen werden können.

§. 2.

Für die Form der Verträge über den Erwerb, die Verpfändung und Veräußerung einer solchen Kohlenbaugerechtigkeit gelten dieselben Bestimmungen, welche in dieser Beziehung für Grundstücke zur Anwendung kommen.

§. 3.

Verträge, durch welche eine Kohlenbaugerechtigkeit veräußert worden, können wegen behaupteter Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden.

§. 4.

Zur Begründung des Antrages auf Anlegung eines Hypothekenfoliums für

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1861.

für die Gerechtigkeit zum Kohlenbau auf fremdem Grund und Boden sind dem Hypothekenrichter die Urkunden, welche dieses Recht begründen, außerdem, wo dies nach §. 7. des Regulativs vom 19. Oktober und 13. November 1843. erforderlich ist, der Bauerlaubnißschein der Bergbehörde vorzulegen. Beruht die Berechtigung zum Kohlenbau auf einer von der Bergbehörde ertheilten Konzession, so reicht die letztere allein zur Begründung des Antrages aus, wenn dieser von demjenigen gestellt wird, welchem die Konzession ertheilt ist.

§. 5.

Will der Eigenthümer eines Grundstücks das ihm zustehende Recht des Abbaues der in demselben befindlichen Kohlen als eine selbstständige Gerechtigkeit besitzen, so ist auf Grund der hierüber gerichtlich oder notariell von ihm abgegebenen Erklärung und des ihm von der Bergbehörde ertheilten Erlaubnißscheins, sofern dessen Einholung nach §. 7. des Regulativs vom 19. Oktober und 13. November 1843. erfolgen muß, für die Kohlenbaugerechtigkeit ein besonderes Hypothekenfolium anzulegen.

§. 6.

Haften auf einem Grundstücke Lasten und Hypotheken, deren dingliches Recht sich auf die darin anstehenden Kohlen erstreckt, so kann ein Kohlenförderungsrecht erst alsdann von dem Folium des Grundstücks, in welchem die Kohlen sich befinden, abgeschrieben und auf ein besonderes Folium übertragen werden, wenn entweder nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. März 1850. (Gesetz-Sammlung Seite 145.) ein Unschädlichkeitszeugniß beigebracht, oder der Nachweis geführt ist, daß die eingetragenen Realinteressenten das Kohlenförderungsrecht aus der Pfandverbindlichkeit entlassen, oder sich eine Vertheilung ihrer eingetragenen Forderungen unter Aufhebung der solidarischen Verpflichtung des Grundstücks und der Kohlenbaugerechtigkeit gefallen lassen.

Beruht das Kohlenförderungsrecht auf einer von der Bergbehörde ertheilten Konzession (§. 4.), so kann die Abschreibung desselben von dem Hypothekenfolium des Grundstücks und die Anlegung eines besonderen Foliums für dasselbe zwar sofort erfolgen, es ist aber alsdann zugleich die dem Grund-Eigenthümer nach §. 3. des Mandats vom 19. August 1743. beziehungsweise §. 23. des Regulativs vom 19. Oktober und 13. November 1843. für die Kohlen zu gewährende Entschädigung auf beiden Folien als ein Zubehör des Grundstücks von Amtswegen einzutragen.

§. 7.

Wenn mehrere Besitzer von Kohlenförderungsrechten zu einem gemeinsamen Grubenbau zusammentreten, so ist — vorbehaltlich der Bestimmungen

in

in den §§. 4. bis 6. — auf den Antrag derselben der gemeinsamen Grube ein besonderes Hypothekenfolium beizulegen.

Sind die Grundstücke, in welchen die Kohlen anstehen, in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen, so erfolgt die Bezeichnung des Gerichts, welches das Hypothekenbuch über die Grube anzulegen und zu führen hat, nach Maaßgabe der Vorschriften unter Nr. 4. Art. V. des Gesetzes vom 26. April 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 181.). Mit dem Antrage auf Anlegung eines Hypothekenfoliums für eine gemeinsame Grube ist zugleich im Falle des §. 10. des Regulativs vom 19. Oktober und 13. November 1843. ein Attest der Bergbehörde über die Theilnahmerechte der zum gemeinschaftlichen Bau vereinigten Kohlenförderungsrechte zu überreichen. Auf dem Titelblatte des Hypothekenfoliums sind sodann die zum gemeinschaftlichen Bau vereinigten Kohlenförderungsrechte unter besonderen Nummern mit Angabe des einem jeden derselben zustehenden Theilnahmerechts einzutragen.

Stehen zum gemeinschaftlichen Bau vereinigte Kohlenförderungsrechte Besitzern von Grundstücken zu, in welchen die abzubauenden Kohlen sich befinden, und sollen dieselben ein Zubehör dieser Grundstücke bleiben, so ist die Pertinenz-Eigenschaft der Kohlenförderungsrechte bei diesen auf dem Titelblatte des Foliums der Grube, und bei Abschreibung der Gerechtigkeiten von den Hypothekenfolien der Grundstücke auf den letzteren die Zugehörigkeit der Kohlenförderungsrechte zu vermerken.

Sobald für eine Kohlenbaugerechtigkeit oder eine gemeinsame Grube ein Hypothekenfolium angelegt worden, ist der Bergbehörde die Ausfertigung eines Auszuges in Betreff des Titelblattes und der ersten Rubrik des neuen Hypothekenfoliums kostenfrei zu ertheilen.

§. 8.

Die zwangsweise Berichtigung des Besitztitels in Gemäßheit der Allerhöchsten Order vom 31. Oktober 1831. (Gesetz-Sammlung Seite 251.) und 6. Oktober 1833. (Gesetz-Sammlung Seite 124.) findet nur bei solchen Kohlenbaugerechtigkeiten statt, welche von den Hypothekenfolien der Grundstücke, in welchen die Kohlen anstehen, bereits abgeschrieben und auf ein besonderes Folium oder dasjenige einer gemeinsamen Grube übertragen sind.

§. 9.

Ist ein Kohlenfeld vollständig abgebaut, und sind auf demselben Gebäude oder sonstige zur Grube gehörige unbewegliche Pertinenzien nicht mehr vorhanden, so hat die Bergbehörde den Hypothekenrichter hiervon in Kenntniß zu setzen. Der Hypothekenrichter schließt hierauf das Folium und löscht die auf demselben eingetragenen Forderungen, ohne daß es dazu der Beibringung der Schuldurkunden bedarf; desgleichen wird die nach §. 6. als Zubehör eingetragene Entschädigungsberechtigung vom Folium des Grundstücks wiederum abgeschrieben.

Die Gläubiger werden von der Schließung des Foliums und der Löschung der Forderungen mit der Aufforderung benachrichtigt, Behufs des auf dieselben zu setzenden Löschungsvermerks die Schuldurkunden einzureichen, widrigenfalls sie für jeden Mißbrauch, der mit den letzteren geschehen könne, verantwortlich bleiben.

§. 10.

Die Schließung des Hypothekenfoliums, die Löschung der Hypotheken und die Einforderung der Schuldurkunden, beziehungsweise die Abschreibung der Entschädigungsberechtigung nach Maaßgabe des §. 9. findet auch alsdann statt, wenn die Bergbehörde den Hypothekenrichter benachrichtigt, daß die Konzession und der im Falle des §. 11. des Regulativs vom 19. Oktober und 13. November 1843. ertheilte Bauerlaubnißschein erloschen und einem Anderen nicht wieder ertheilt worden sei. Mit dieser Benachrichtigung hat die Bergbehörde, welcher zu diesem Behufe auf ihr Verlangen ein Hypothekenschein vom Hypothekenrichter kostenfrei zu ertheilen ist, eine Bescheinigung darüber zu verbinden, daß die auf Kohlenbaugerechtigkeit eingetragenen Gläubiger von dem Erlöschen der Konzession, beziehungsweise des Bauerlaubnißscheines in Kenntniß gesetzt und vergebens aufgefordert worden sind, die Konzession zur Fortsetzung des Baues nachzusuchen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5390.) Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich Preußischen Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Vom 19. Oktober 1843.

In den durch die Ueberschrift dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen sind Stein- und Braunkohlen ein accessorisches Eigenthum des Grund und Bodens.

Die

Die Gewinnung derselben kann jedoch nur unter den nachfolgenden Bestimmungen stattfinden, und wo sie bereits stattfindet, nur nach diesen Bestimmungen fortgesetzt werden.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Bergbau der Stein- und Braunkohlen steht in technischer Beziehung unter der Aufsicht der landesherrlichen Bergbehörde, welche solche unter der Leitung des Ober-Bergamtes der Provinz durch die Bezirks-Bergämter und die denselben untergeordneten Revierbeamten ausüben läßt. Alle Aufforderungen und Vorladungen, welche die Behörde in Bezug darauf, nach Maaßgabe dieses Regulativs, an die Interessenten ergehen läßt, haben nur in dem Falle die daran geknüpften gesetzlichen Folgen, wenn deren Insinuation gehörig bescheinigt ist.

§. 2.

Der Gesichtspunkt, wonach diese Aufsicht zu führen ist, beruht in der Vereinigung der besonderen Interessen des Besitzers mit dem allgemeinen Interesse des Staates am Bergbau, des augenblicklichen Gewinns mit der kunstmäßigen und wirthschaftlichen Benutzung der sich nicht wieder erzeugenden Mineralien.

Der Grubenbau soll daher auf die zweckmäßigste Weise nach den Grundsätzen der Bergbaukunst unter Beobachtung der Vorschriften der Bergpolizei geführt, und es sollen alle Mittel, welche Kunst und Erfahrung darbieten, angewendet werden, die Kohlen mit den wenigsten Kosten auf eine wahrhaft haushälterische Weise so zu gewinnen, daß der Fortsetzung des Bergbaues daraus kein Nachtheil erwächst, die Aus- und Vorrichtungen demselben vielmehr zu Statten kommen.

Dabei ist nicht der Vortheil einzelner Gruben allein zu berücksichtigen, sondern aller Gruben, welche auf derselben Lagerstätte bauen.

§. 3.

Das Recht des Grundeigenthümers und des vollständigen Besitzers des Nutzungsrechts zur Gewinnung der unter seinem fundo anstehenden Kohlen beschränkt sich nicht auf den eigenen Gebrauch, kann vielmehr an Andere abgetreten, veräußert, verpachtet, oder sonst darüber auf eine rechtsgültige Weise disponirt werden.

§. 4.

Dem Gläubiger des Grundeigenthümers, welchem eine Hypothek auf das Grundstück im Allgemeinen oder auch auf ein darunter befindliches Kohlenlager konstituirt ist, steht das Recht nicht zu, dem Abbau desselben zu widersprechen; er ist mit seinen Ansprüchen auf den aus dem Abbau aufkommenden Ertrag beschränkt.

§. 5.

Besondere Bestimmungen. Aufnahme eines Kohlenbergbaus:

Will der Grundeigenthümer, oder der, auf welchen das Recht desselben zur Kohlengewinnung übergegangen ist, einen Bau darauf unternehmen, oder einen bereits begonnenen Bau darauf fortsetzen, so hat er zuvor dem Bergamte Anzeige zu machen und sich als Nutzungsberechtigten zu legitimiren.

§. 6.

Das Bergamt hat hierauf an Ort und Stelle, mit Zuziehung des Grubeneigenthümers resp. der Nutzungsberechtigten, eine Besichtigung des Feldes vorzunehmen und zu untersuchen, ob dasselbe zu einem zweckmäßigen Abbau der Kohlen geeignet ist.

§. 7.

durch einen einzelnen Eigenthümer.

Wenn sich bei dieser Besichtigung nach der Beurtheilung des Bergamtes ergiebt, daß das Feld von einem hinreichenden Umfange ist, und daß die Lagerungsverhältnisse der Kohlen von der Art sind, daß darauf ein nachhaltiger Bau auf eine zweckmäßige Weise mit Nutzen für den Eigenthümer geführt werden kann, so steht der Ausübung dessen Nutzungsrechts nichts entgegen, und ist derselbe in diesem Falle nicht verbunden, sich im Kohlenbergbau mit den Eigenthümern eines angrenzenden Kohlenfeldes zu vereinigen. Wenn es zur näheren Beurtheilung der Verhältnisse nach dem Ermessen des Bergamtes weiterer Untersuchungen bedarf, so ordnet dasselbe diese auf Kosten des Eigenthümers an, indem es entweder diesem die Ausführung überläßt, oder ihm dabei, insofern er es wünscht, mit dazu geeigneten Bergarbeitern zu Hülfe kommt.

Insofern es dabei auf Abteufung von Versuchschächten, welche mehr als zwei Lachter (dreizehn Fuß vier Preußische Zoll) Teufe erhalten, oder auf Versuchstollen ankommt, ist der Eigenthümer verpflichtet, sich dazu gelernter Bergleute, welche ihm vom Bergamte überwiesen werden, zu bedienen.

Nachdem die vom Bergamte angeordneten Versucharbeiten ausgeführt sind, hat der Eigenthümer dasselbe um Ansetzung eines definitiven Besichtigungs-Termines zu ersuchen.

§. 8.

durch Vereinigung mehrerer Eigenthümer.

Wenn sich bei der ersten oder resp. bei der definitiven Besichtigung ergiebt, daß zu einem zweckmäßigen Abbau das dem Eigenthümer der Kohlen zustehende Feld nicht hinreicht, die Verhältnisse der Kohlenlagerung aber nach der Beurtheilung des Bergamtes von der Art sind, daß eine weitere Erstreckung derselben unter der benachbarten Oberfläche eines oder mehrerer anderer Grundeigenthümer derselben, oder den darunter befindlichen Kohlen zu vermuthen, oder wenn diese weitere Erstreckung bereits durch einen darauf eröffneten Bau bekannt, oder wenn in dem einen oder dem anderen Falle zu erwarten ist, daß der Abbau der Kohlen auf eine zweckmäßigere, für alle dabei betheiligten Interessenten vortheilhaftere Weise in dem Falle stattfindet, wenn solcher in einen ge-

gemeinschaftlichen Bau gefaßt wird, so fordert das Bergamt den oder die berechtigten Eigenthümer auf, sich binnen drei Monaten darüber zu erklären, ob sie mit dem ersten Unternehmer zu der weiter erforderlichen, vom Bergamte anzuordnenden Untersuchung in Gemeinschaft treten, oder diese Untersuchung auf dem Felde, worauf ihnen das Kohlengewinnungsrecht zusteht, selbst und auf ihre alleinige Kosten unternehmen wollen. In einem oder dem anderen Falle bestimmt das Bergamt mit Rücksicht auf die Jahreszeit und auf den Umfang der Untersuchung die Frist, binnen welcher solche ausgeführt sein muß, und der oder die, welche diese Untersuchung unternommen haben, sind verpflichtet, dem Bergamte zu dem bestimmten Termine das Resultat derselben, wenn ein solches aber noch nicht gewonnen ist, die Hinderungsursachen anzuzeigen und eine letzte Nachfrist nachzusuchen, welche das Bergamt bis zur Hälfte der ersten zu bewilligen befugt ist.

Wenn ein benachbarter Eigenthümer sich auf die vom Bergamte an ihn erlassene Aufforderung binnen drei Monaten nicht, oder wenn er sich dahin erklärt, die Untersuchung seines Feldes weder auf seine alleinige, noch auf gemeinschaftliche Kosten nach der Anweisung des Bergamtes vornehmen zu wollen, so ist das Bergamt befugt, dem ersten Unternehmer einen Schürfschein auf das betreffende Feld zu ertheilen, und der Eigenthümer desselben ist verpflichtet, demselben auf Vorzeigung dieses Schürfscheins das Schürfen und Bohren auf seinem Grund und Boden zu gestatten, der Unternehmer aber verbunden, sich mit demselben über die für die Benutzung der Oberfläche am wenigsten hinderliche oder nachtheilige Zeit zur Ausführung der Versucharbeiten zu vereinigen, und denselben für allen ihm daraus erwachsenden Schaden vollständig zu entschädigen.

Insofern beide Theile sich über die Zeit der Arbeit und über den Betrag der Entschädigung nicht vereinigen können, steht ihnen die Provokation auf Entscheidung des Kreislandraths, und von diesem der Rekurs an die Regierung zu, mit Ausschluß richterlichen Erkenntnisses.

§. 9.

Regulirung des Grubenfeldes.

Nach beendigter Untersuchung der benachbarten Felder setzt das Bergamt einen Termin zur Regulirung des Grubenfeldes an Ort und Stelle an, zu dem es alle dabei interessirte Grundeigenthümer resp. Kohlengewinnungs-Berechtigte vorladet. Nachdem das Bergamt sich und alle Interessenten mit den Resultaten der Versucharbeiten auf sämmtlichen untersuchten Flächen bekannt gemacht, den Umfang des Kohlenfeldes, welches in einen zusammenhängenden Bau gefaßt werden kann, festgestellt und im Allgemeinen ermittelt, und den Interessenten angegeben hat, wie dieses Feld nach den Lagerungsverhältnissen am zweckmäßigsten und für die letzteren am vortheilhaftesten in Angriff zu nehmen und abzubauen ist, sucht es die Vereinigung derselben zu einem gemeinschaftlichen Grubenbetriebe zu vermitteln und nimmt deren Erklärungen darüber entgegen.

Hierbei sind mehrere Fälle zu unterscheiden: Wenn einer der betreffenden Eigenthümer die Versucharbeiten in seinem ihm eigenthümlichen Kohlenfelde auf seine

seine alleinige Kosten übernommen und ausgeführt hat, und es ergiebt sich aus der Untersuchung nach der Beurtheilung des Bergamtes, daß dieses Feld seinem Umfange und seinem Lagerungsverhältniß nach auf eine zweckmäßige Weise für sich allein abgebaut werden kann, so ist dieser Eigenthümer des Kohlenfeldes nur in dem Falle verpflichtet, auf den gemeinschaftlichen Grubenbetrieb in diesem seinem und dem benachbarten Kohlenfelde einzugehen, wenn das letztere nach der Beurtheilung des Bergamtes auf eine zweckmäßige Weise für sich allein nicht abzubauen ist; es steht ihm jedoch in diesem Falle frei, der Gemeinschaft nur mit demjenigen Theile desselben beizutreten, welchen das Bergamt für den zweckmäßigsten Abbau des benachbarten Kohlenfeldes nothwendig erachtet.

Wenn mehrere Eigenthümer sich zur Untersuchung ihrer Kohlenfelder auf gemeinschaftliche Kosten vereinigt haben, so sind sie verpflichtet, solche auch zu einem gemeinschaftlichen Grubenbetriebe insoweit herzugeben, als sie in einen zusammenhängenden Bau gefaßt werden können. Findet sich dabei, daß ein Theil des Feldes zu einem Separatbau geeignet ist, so steht es dem Eigenthümer frei, ob er auch mit diesem Theile der Gemeinschaft beitreten oder darauf einen besonderen Abbau für seine alleinige Rechnung treiben will. Im ersteren Falle sind aber die übrigen Theilnehmer des gemeinschaftlichen Grubenbetriebes verpflichtet, auch diesen Separatbau mit in die Gemeinschaft aufzunehmen.

Wenn ein Eigenthümer sich wegen der Versucharbeiten auf seinem Felde gar nicht oder nicht beitretend erklärt hat, und solche auf den Grund des vom Bergamte ertheilten Schürfscheines ausgeführt sind, so steht es demselben frei, dem gemeinschaftlichen Grubenbetriebe in dem Felde, welches das Bergamt zu einem Bau bestimmt, mit dem darin begriffenen Theile seines Feldes beizutreten; er ist aber in diesem Falle verpflichtet, dem oder denen, welche die Untersuchung seines Feldes übernommen oder ausgeführt haben, den vierfachen Betrag der Kosten, welche erweislich auf diese Untersuchung verwendet sind, nach Festsetzung durch das Bergamt zu bezahlen, um sie dadurch für das Risiko zu entschädigen, die Untersuchungskosten bei ungünstigem Erfolge vergeblich aufgewendet zu haben.

Jeder Grundeigenthümer oder Kohlengewinnungs-Berechtigte, welcher nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet ist, sein Kohlenfeld ganz oder zum Theil zum gemeinschaftlichen Bau herzugeben, hat sich entweder gleich in dem Termine oder spätestens innerhalb drei Monaten vom Tage desselben zu erklären, ob er an dem Grubenbau selbst Theil nehmen will oder nicht. In dem Falle, wenn er seine Theilnahme daran verweigert, oder wenn er sich nicht binnen der bestimmten Frist erklärt, wird die Frage: ob ein gemeinsamer Bergbau stattfinden solle, durch Stimmenmehrheit der Interessenten nach der Größe des jedem Theilnehmer zugehörigen Areals am Grubenbau entschieden.

§. 10.

Feststellung der Theilnahme-Rechte.

Nachdem das in einen Grubenbau zu fassende Kohlenfeld durch das Bergamt bestimmt ist, läßt dasselbe einen Riß davon auf Kosten der Interessenten aufnehmen, überschlägt danach und nach der durch die vorhergegangene Un-

Untersuchung ermittelten Mächtigkeit den aus dem Felde jedes Eigenthümers nach und nach zu gewinnenden Kohleninhalt und mit Berücksichtigung des mehr oder minder schwierigen und kostbaren Abbaues das Werthsverhältniß der in den Feldern der verschiedenen Interessenten vorhandenen Kohlen, und fertigt denselben diese Ermittelung nebst dem Risse mit der Aufforderung zu, sich über die Theilnahmerechte der einzelnen Mitglieder der zu einem gemeinschaftlichen Bau vereinigten Bergbaugesellschaft an diesem Bau untereinander zu vereinigen und zu erklären, zugleich aus ihrer Mitte oder sonst einen oder mehrere Vorsteher zu erwählen und mit Vollmacht zu versehen, welche die Gesellschaft in den ferneren Verhandlungen mit dem Bergamte zu vertreten haben und solche demselben anzuzeigen. Zu dieser Anzeige bestimmt das Bergamt ihnen eine Frist von drei Monaten.

Wenn die Theilnehmer darauf antragen, setzt das Bergamt die Theilnahmerechte eines Jeden nach dem ermittelten Werthsverhältniß fest. Wenn die Anzeige binnen der bestimmten Frist nicht beim Bergamte eingeht, so beraumt das Bergamt einen Termin zur Regulirung der Theilnahmerechte und Erwählung des Vorstandes der Gesellschaft an, in welchem es mit Zuziehung und unter Mitwirkung des Landrathes des Kreises die Vereinigung zu vermitteln sucht; im Entstehungsfalle setzt das Bergamt die Theilnahmerechte nach den vorher angegebenen Prinzipien fest, nimmt die Einwendungen, welche die Interessenten dagegen machen, zu Protokoll und holt die Entscheidung des Ober-Bergamts ein; der Landrath bestimmt, bis die Wahl des Vorstandes durch die Interessenten erfolgt, einen interimistischen Vorstand. Den Theilnehmern steht gegen die Entscheidungen des Ober-Bergamtes der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium binnen zehntägiger Frist, und nachdem sie diesen ergriffen, nur in dem Falle der Weg Rechtens gegen dessen Entscheidungen frei, wenn das Theilnahmeverhältniß durch spezielle Rechtsgründe bedingt wird.

§. 11.

Aufnahme des Baues wider den Willen des Eigenthümers.

Mit Ausnahme des im §. 9. gedachten Falles kann ein Grundeigenthümer oder Besitzer des Kohlengewinnungsrechts wider seinen Willen weder angehalten werden, selbst nach Kohlen zu schürfen oder solches einem Anderen zu gestatten, noch ein Grundeigenthümer oder Kohlengewinnungs-Berechtigter das ihm zugehörige Kohlenfeld ganz oder theilweise in Abbau zu nehmen und zu erhalten, oder einem Anderen dessen Abbau zu gestatten, es sei denn, daß ein Mangel an Feuerungsmaterial oder eine unverhältnißmäßige Theuerung desselben die Aufnahme des Kohlenbergbaues für das allgemeine Beste nothwendig machen. Ob dieser Fall vorhanden ist, unterliegt nach vorgängiger Untersuchung durch die Ortsbehörde und Landräthe der Beurtheilung der Regierung, gegen deren Bestimmung nur der Rekurs an die der Regierung und dem Ober-Bergamte vorgesetzten Ministerien binnen vierwöchentlicher Frist stattfindet.

In diesem Falle ist, nach Vernehmung zwischen der Regierung und dem Ober-Bergamte, der Grundeigenthümer mit dreimonatlicher Frist durch das letztere zur Erklärung aufzufordern, ob er die Versucharbeiten auf Kohlen, oder wo deren Vorkommen und Verhalten bereits bekannt, den Bau darauf nach den gesetzlichen Vorschriften selbst übernehmen resp. fortsetzen will. In

diesem Falle tritt das in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene weitere Verfahren ein. Wenn der Eigenthümer aber die Frage verneint, oder wenn er die geforderte Erklärung binnen der gestellten Frist nicht an das Ober-Bergamt abgiebt, so ist dasselbe befugt und verpflichtet, die Untersuchung durch das Bergamt zu veranlassen und die Kosten dazu vorzuschießen.

Wenn sich bei dieser Untersuchung ein bauwürdiges Kohlenlager findet und sich ergiebt, daß solches mit Vortheil abgebaut werden kann, so ist der Grundeigenthümer unter Mittheilung der Resultate der Untersuchung und der darauf verwandten Kosten, abermals zur Erklärung mit drei Monat Frist aufzufordern, ob er den Abbau nach den gesetzlichen Bestimmungen für eigene Rechnung übernehmen und die vorgeschossenen Kosten erstatten will.

Ertheilung einer Konzession zum Kohlenbergbau.

Wenn er sich dessen weigert oder die Erklärung nicht abgiebt, so ist das Ober-Bergamt nach Ablauf der Frist befugt, die Konzession zum Bau einem Baulustigen zu ertheilen, dem es freisteht, einen oder mehrere Theilnehmer in die Gemeinschaft aufzunehmen und sich mit denselben über deren Theilnahmerechte zu vereinigen. Unter mehreren Baulustigen gewährt die Priorität des Antrages das Vorrecht.

§. 12.

Ertheilung des Erlaubnißscheines zum Betriebe.

Nachdem das Grubenfeld durch das Bergamt bestimmt, und bei der Bergbaugesellschaft die Theilnahmerechte festgestellt und der Vorstand erwählt worden, wird dem allein stehenden Kohlenbauer, resp. der Bergbaugesellschaft, von dem Ober-Bergamte der Erlaubnißschein zum Betriebe der Grube ertheilt; der Konzessionair, und im Falle des §. 11. auch der Grundeigenthümer, resp. Kohlengewinnungs-Berechtigte ist schuldig, vom Dato des Erlaubnißscheines, resp. der Konzession an, binnen Jahresfrist den Betrieb zu beginnen, widrigenfalls das Ober-Bergamt einem anderen darum Nachsuchenden die Konzession dazu ertheilen kann.

Anfang des Betriebes.

§. 13.

Fortsetzung desselben.

Wenn der konzessionirte Bergbau ein Jahr lang ohne Erlaubniß des Ober-Bergamtes außer Betrieb bleibt, so erlöschen die Rechte des Konzessionairs und im Falle des §. 11. auch die des Grundeigenthümers, resp. Nutzungsberechtigten, und es treten die früheren Verhältnisse wieder in Kraft.

§. 14.

Stolln.

Jeder mit einem Erlaubnißschein oder einer Konzession des Ober-Bergamtes versehene Grubenbesitzer ist befugt, sich nach Anordnung der Bergbehörde durch eine offene Rösche und einen eigenen Stolln, allein oder in Verbindung mit einem benachbarten Grubenbesitzer Wasser-, Wetterlösung und Förderung zu verschaffen.

§. 15.

Das Bergamt bestimmt den Ansatzpunkt der Rösche und des Stollns, die

die Hauptrichtung, das Ansteigen der Sohle, die Weite und Böschung der Rösche, die Höhe und Weite des Stollns und die Stollnlichtlöcher.

§. 16.

Jeder Grundbesitzer, jeder Eigenthümer von Kohlenfeld und jeder Grubenbesitzer ist verpflichtet, das Durchtreiben einer solchen Rösche und eines solchen Stollns durch sein Grundeigenthum, resp. Kohlen- und Grubenfeld, sowie auch die Abteufung von Stollnlichtlöchern, nach Beurtheilung der Bergbehörde, zu gestatten.

Die dabei gewonnenen Kohlen fallen dem Eigenthümer ohne Vergütung zu, und außerdem ist der Grubenbesitzer, dessen Gruben zum Nutzen die Rösche oder der Stolln betrieben wird, verpflichtet, den Grund- resp. Kohlenfeld- und Grubenbesitzer, durch dessen Eigenthum solche geführt werden, für allen ihnen daraus erwachsenden Nachtheil vollständig zu entschädigen.

§. 17.

Wer ohne Erlaubniß der Bergbehörde eine Grube, eine Rösche, einen Stolln, eine Strecke oder andere Oerter verstürzt oder verzimmert, muß solche in den vorigen Stand wieder herstellen.

§. 18.

Wenn mehrere Kohlengruben nach der Beurtheilung des Bergamtes durch eine gemeinschaftliche Rösche oder einen gemeinschaftlichen Stolln gelöst werden können, eine Vereinigung der Grubenbesitzer über den gemeinschaftlichen Betrieb der Rösche oder des Stollns aber durch Vermittelung des Bergamtes nicht zu bewirken ist, so ist gleichwohl jede Rösche und jeder Grubenstolln verbunden, alle darauf fallenden Wasser anderer Kohlengruben aufzunehmen, und nicht nur jede Grube berechtigt, in ihrem Bau solche Einrichtungen zu treffen, daß ihre Wasser in die Rösche oder auf den Stolln der anderen fallen oder gehoben werden, sondern es darf auch kein Gruben- und kein Kohlenfeldbesitzer den Durchlauf der Wasser anderer Gruben und die dazu nach der Beurtheilung des Bergamtes nöthigen Vorrichtungen verwehren.

§. 19.

In eben diesen Fällen (§. 18.) steht es den Grubenbesitzern, welche die Rösche resp. den Stolln zur Lösung ihrer Grube getrieben haben oder treiben, und den Eigenthümern der Kohlenfelder, welche von den Vorrichtungen betroffen werden, die erforderlich sind, um die Wasser anderer Gruben auf die Rösche resp. den Stolln zu führen, frei, ob sie die Vorrichtungen, welche erforderlich sind, diese Wasser auf die Rösche resp. den Stolln zu führen und in denselben mit aufzunehmen, soweit sie eines jeden Eigenthum berühren, nach den Anweisungen des Bergamtes selbst ausführen, oder die Ausführung den Besitzern der Grube, zu deren Lösung solche gemacht worden, überlassen wollen. In beiden Fällen haben letztere die Kosten dieser Vorrichtungen resp. zu er-

erstatten und zu tragen, die dadurch gewonnenen Kohlen fallen dem Eigenthümer unentgeltlich zu, und die Besitzer der Grube, welche der Lösung bedarf, sind verpflichtet, Alle, welche durch die Anlage und Erhaltung der Vorrichtungen Nachtheil haben, vollständig dafür zu entschädigen.

§. 20.

Verhältniß der Grube zum Grund - Eigenthümer. Abtretungen.

Jeder Grundeigenthümer muß gegen vollständige Entschädigung dem mit einem Erlaubnißscheine oder einer Konzession des Ober-Bergamtes versehenen Grubenbesitzer (§§. 11. 12.) den Grund und Boden zu Abraum, Berg- und Kohlenhalden, zur Anlage von Künsten und Maschinen und zu den für die Grube nöthigen Tagegebäuden, sowie auch das zum Betriebe der Künste nöthige Wasser, soweit es nach der Bestimmung der Bergbehörde für den Grubenbau unentbehrlich ist, überlassen, auch die nothwendigen Wege zur Abfuhre der Kohlen gestatten.

§. 21.

Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Abtretung oder über den Vorzug darauf bei Kollisionen mit einem anderen Gewerbe entscheiden darüber die Landespolizeibehörde und die Bergbehörde — zunächst der Landrath des Kreises und das Bergamt — gemeinschaftlich, mit Vorbehalt des Rekurses an die ihnen vorgesetzten Behörden. Die Berufung auf gerichtliches Verfahren ist unzulässig.

§. 22.

Entschädigung.

In Betreff der Entschädigung und deren Festsetzung für die dem Grundeigenthümer durch den Betrieb der Grube verursachten Schäden kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, welche bei dem Betriebe anderer Bergwerke und den dadurch verursachten Schaden gesetzlich zur Anwendung zu bringen sind.

§. 23.

Die Grundeigenthümer oder Kohleneigenthümer, welche Kohlenfeld zum Bau hergeben (§§. 9. 11. 12.), sie mögen an dem Bergbau Theil nehmen oder nicht, erhalten als Entschädigung für die Kohlen den zehnten Theil des reinen Ertrages vom Grubenbau und theilen sich darin nach Verhältniß des Kohleninhalts ihres zum Bau hergegebenen Feldes (§. 10.); die von dem reinen Gewinn übrig bleibenden neun Zehntel verbleiben den Grubenbesitzern nach Verhältniß ihrer Theilnahmerechte. Es folgt daraus, daß, wenn der Umfang der Grube auf den Grundbesitz eines einzelnen Grundeigenthümers, oder wenn er auf das Feld eines einzelnen Kohleneigenthümers beschränkt ist, oder wenn sämmtliche davon betroffene Grund- oder Kohleneigenthümer sich zum Betriebe der Grube vereinigt haben, das Verhältniß der Theilnahmerechte an der Kohlenentschädigung und an dem Grubengewinne eines und dasselbe ist, und daß es der besonderen Ermittelung und Feststellung der Kohlenentschädigung nur

nur in den Fällen bedarf, wenn ein Grund- oder Kohleneigenthümer die Theilnahme am Bergbau ausdrücklich oder stillschweigend verweigert (§§. 9. 11.), oder sein Theilnahmerecht durch Nichtbenutzung verloren hat. (§. 12.)

In diesen Fällen ist der Grund- resp. Kohleneigenthümer berechtigt, von den Grubenbesitzern den Nachweis des Gewinnes durch eine von denselben, nach einer vom Bergamte vorgeschriebenen Form, richtig zu führende und ihm zur Prüfung vorzulegende jährliche Grubenrechnung zu fordern. In dieser Grubenrechnung müssen alle Einnahmen, welche die Grube vom Verkauf der Kohlen oder sonst bezieht, nachgewiesen und durch Förderungs- und Debitsregister justifiziret werden, und es passiren darin alle belegte Ausgaben, welche die Untersuchung des Grubenfeldes, die Aufnahme, den Betrieb, den Debit und die Verwaltung der Gruben betreffen, alle Entschädigungen und alle Kosten, welche durch die Regulirung und Beaufsichtigung durch die landesherrlichen Behörden veranlaßt werden, dagegen weder Ausgaben für Kohlenfelds-Ankäufe, noch Zinsen. Die der Rechnung anzuhängende Ertragsberechnung muß den Gewinn oder Verlust der Grubenbesitzer für das betreffende Jahr ergeben; so lange sie im Verluste stehen, wird dieser dem Gewinn der Folgezeit abgerechnet, und nur erst vom reinen Gewinn erhalten die Grund- resp. Kohleneigenthümer ein Zehntel als Kohlenentschädigung.

Wenn der betreffende Grund- oder Kohleneigenthümer sich in seinem Interesse in Bezug auf die ihm zustehende Kohlenentschädigung für verletzt hält, so ist er befugt, auf Untersuchung der Grubenrechnung durch das Bergamt anzutragen, und das Bergamt verpflichtet, solche zu übernehmen.

Die Kosten der Untersuchung trägt, wenn die Beschwerde richtig befunden wird, der Grubeneigenthümer, im anderen Falle der, welcher auf Untersuchung angetragen hat. Beiden Theilen steht nach der Entscheidung des Bergamtes der Rechtsweg offen.

§. 24.

Verwaltung der Gruben.

Jeder einzelne Grund- oder Kohlenfeldbesitzer, welcher, und jede Bergbaugesellschaft, welche die Erlaubniß oder Konzession zum Bau einer Kohlengrube vom Ober-Bergamte erhalten hat (§. 12.), ist berechtigt, die Grube selbst, und soweit es den technischen Betrieb derselben nicht betrifft, ohne Einmischung der Bergbehörde zu verwalten und die Verhandlungen mit der letzteren über die Betriebsangelegenheiten der Grube selbst zu führen. Dem Einzelnen steht es frei, sich zu diesem Zwecke einen Anderen mittelst Vollmacht zu substituiren, die er dem Bergamte einzureichen hat; jede Grubengesellschaft muß dazu einen Vorstand erwählen (§. 9.).

§. 25.

Grubenbeamte.

Der spezielle Betrieb der Grube muß durch einen Grubensteiger, dessen Qualifikation zu dieser Stelle von dem Bergamte geprüft und anerkannt ist, geführt werden. Der Grubenbesitzer, resp. dessen Bevollmächtigter und bei Bergbaugesellschaften deren Vorstand ist befugt, ein Subjekt zu dieser Stelle dem Bergamte zu präsentiren, und dieses muß ihn in dem Falle bestätigen, wenn

wenn er sich bei der Prüfung dazu geeignet zeigt; im zweifelhaften Falle darf er nur probeweise angelegt werden. Wenn der Grubenbesitzer kein qualifizirtes Subjekt vorzuschlagen weiß, oder dem Bergamte die Wahl überläßt, so bestellt dieses den Grubensteiger.

Der Steiger, er mag auf den Vorschlag des Grubenbesitzers oder vom Bergamte unmittelbar ernannt sein, wird vom Bergamte mit einer, dem Grubenbesitzer zur Kenntnißnahme mitgetheilten Dienstinstruktion versehen und auf diese eidlich verpflichtet. Im ersteren Falle bleibt dem Grubenbesitzer überlassen, das Lohn des Steigers und die sonstigen Bedingungen seiner Annahme durch einen schriftlichen Vertrag zu bestimmen, welcher nichts diesem Regulativ Zuwiderlaufendes, jedenfalls den Vorbehalt einer halbjährlichen Aufkündigung enthalten und dem Bergamte mitgetheilt werden muß; im letzteren Falle bestimmt das Bergamt das dem Steiger zukommende Lohn. Der Grubensteiger ist der Disziplinaraufsicht des Bergamtes unterworfen, ohne dessen Vorwissen und Genehmigung darf er vom Grubenbesitzer weder in Strafe genommen, noch darf er abgelegt werden.

Dessen Knappschafts-Verhältnisse.

Insofern er vor seiner Anstellung bei der Grube zu einem Knappschaftsverbande gehört hat, verbleibt er Mitglied desselben, so lange er den Vorschriften des Knappschaftsreglements genügt, genießt gegen Fortbezahlung der Beiträge, welche dieses verlangt, alle die Benefizien, welche dasselbe beurlaubten Mitgliedern verheißt, in Krankheits- und Unglücksfällen ist aber der Grubenbesitzer verpflichtet, ihm die ärztliche und chirurgische Hülfe und Arznei auf Kosten der Grubenkasse zu gewähren, und das ihm ausgesetzte Lohn für die Dauer der Krankheit, falls dieselbe nicht länger als ein Vierteljahr dauert, zu belassen, dem vom Bergamte genehmigten oder angesetzten Stellvertreter aber besonders zu lohnen. Auch den auf den Vorschlag des Grubenbesitzers angenommenen Steiger soll, nachdem er vom Bergamte definitiv als solcher bestätigt worden, die Aufnahme in den Knappschaftsverband des Bergamtsbezirks unter denselben Bedingungen gestattet sein.

§. 26.

Bergbauplan und Inbetriebsetzung der Grube.

Das Bergamt stellt, nachdem das Feld der Grube bestimmt, der Grubenriß angefertigt, die Theilnahmerechte regulirt, der Vorstand gewählt und der Steiger bestellt worden, mit Zuziehung des Vorstandes, den allgemeinen Bergbauplan für die Grube fest, ordnet danach die Aus- und Vorrichtungsarbeiten an, schreibt den Betriebsplan für das laufende oder nächste Jahr vor, wobei das von dem Vorstande zu bestimmende Förderungsquantum, insoweit es die Verhältnisse der Grube verstatten, zum Anhalten dient, und instruirt den Steiger zu dessen Ausführung.

Die über den allgemeinen Bergbauplan mit dem Grubenvorstande und dem Steiger aufzunehmende Verhandlung wird von dem Bergamte unter Beifügung des auf Kosten der Bergbehörde anzufertigenden zweiten Exemplars des Grubenrisses dem Ober-Bergamte zur Prüfung und Bestätigung eingereicht; den Betriebsplan für das erste, wie für das folgende Jahr vollzieht das Bergamt allein. Beides, der allgemeine Bergbauplan und der Betriebsplan, wird in ein Zechenbuch eingetragen, welches das Bergamt dem Grubenvorstande zufertigt.

fertigt. Dieses Zechenbuch wird unter der Aufsicht des Steigers in der Zechenstube aufbewahrt, und dient dazu, nicht nur die ferneren, bei den Generalbefahrungen festzustellenden jährlichen Betriebspläne, sowie diejenigen Abweichungen davon, deren Nothwendigkeit sich im Laufe des Jahres nach dem Ermessen der Bergbehörde ergiebt, darin aufzunehmen, sondern auch die näheren Anweisungen, welche dem Steiger über die Ausführung ertheilt werden, und die Erinnerungen über dieselbe darin einzutragen, welches entweder durch den Bergbeamten, der die Befahrung hält, selbst, oder in dessen Gegenwart durch den Steiger geschehen muß.

§. 27.

Jährliche Generalbefahrung der Grube.

Der jährlichen Generalbefahrung, bei welcher der Grubenbau revidirt, die Ausführung mit den Betriebsdispositionen des Bergamtes verglichen und der Betriebsplan für das nächste Jahr entworfen wird, soll in der Regel außer dem Revierbeamten und dem Steiger ein Mitglied des Bergamtes beiwohnen. Der Vorstand muß bei diesen Generalbefahrungen zugezogen und deshalb von dem Termine derselben bei Zeiten in Kenntniß gesetzt werden. Die von ihm vorgeschlagenen Betriebsdispositionen und seine Erinnerungen gegen die Betriebsdispositionen der Bergbehörde müssen nicht nur sorgfältig geprüft, sondern auch insoweit berücksichtigt werden, als es mit dem Zweck und den Pflichten der, der Bergbehörde obliegenden Bergpolizei und technischen Aufsicht (§§. 2. 28.) verträglich ist.

Der Bergbeamte, welcher die Generalbefahrung abhält, ist verpflichtet, diese Vorschläge und Erinnerungen in die Generalbefahrungs-Verhandlung mit aufzunehmen, und, wenn er sich darüber mit dem Grubenvorstande nicht vereinigen kann, zur Entscheidung des Bergamtes zu bringen. Von diesem steht dem Grubenvorstande, wenn er sich dabei nicht beruhigen will, der Rekurs an das Ober-Bergamt und in letzter Instanz an das vorgesetzte Ministerium frei, bei dessen definitiver Entscheidung er sich beruhigen muß.

§. 28.

Spezieller Zweck und Gegenstand der technischen Aufsicht durch die Behörde.

Bei der Beaufsichtigung des Kohlenbergbaues durch die Bergbehörde ist insbesondere zu sehen:

a) auf Entwerfung und Ausführung eines den Lagerungsverhältnissen der Kohlen in dem für die Grube bestimmten gesammten Felde angemessenen Bergbauplanes;
b) auf die möglichst beste Benutzung des Minerals, den möglichst reinen Abbau und reine Förderung, auf Verhütung der Verstürzung sowohl der noch anstehenden, als der bereits gewonnenen Kohlen, überhaupt auf Verhütung alles Raubbaues;
c) auf Sicherung der Kohlenstöße an der Grenze mit Nachbargruben, wo die zuerst abbauende Grube einen Wehrstoß von mindestens einem Lachter Stärke, in besonderen Fällen nach dem Ermessen des Revierbeamten auch mehr stehen lassen muß, um das Verbrechen der Kohlen der Nachbargrube zu verhüten, welcher Wehrstoß erst dann nachgeholt werden darf,

darf, wenn der Abbau der Nachbargrube dahin gelangt ist; da, wo zur Bildung eines Grubenfeldes Grundstücke mit eingeschlossen werden müssen, auf welche dies Regulativ keine Anwendung findet, haben die betreffenden Bergämter die Verpflichtung, den Zutritt der letzteren möglichst zu erleichtern;

d) auf ein angemessenes Verhältniß des Abraums zur Förderung, zweckmäßige Wahl der Stellen und Räume zur Auf- und Abstürzung des Abraums und angemessene Böschung beim Tagebau;

e) auf hinlängliche Sicherheit des Abbaues, der Fahrungs- und Förderungs-Vorrichtungen bei unterirdischen Gruben, auf gute Wetterlösung, auf Anwendung der Sicherheitslampe, und überhaupt auf möglichste Verhütung alles dessen, wodurch das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter gefährdet werden kann;

f) auf genügende und möglichst wohlfeile Wasserlösung durch Röschen und Stolln, richtige Wahl des Ansatzpunktes und der Direktionslinie und Bestimmung der Sohle, damit auf dem möglichst kürzesten Wege die möglichst größte Teufe eingebracht werde; auf zweckmäßige Anlage und gute Unterhaltung der Röschen und Stolln;

g) in Ermangelung derselben oder bei Tiefbauen auf ausreichende Kraft und zweckmäßige Einrichtung der Maschinen, auf deren gute Instandhaltung, Wartung und Benutzung;

h) auf gute Instandhaltung, Vollständigkeit und richtige, rechtzeitige jährliche Nachtragung der Grubenrisse;

i) auf erkennbare Abgrenzung des Grubenfeldes und Vermeidung von Grenzüberschreitungen und Grenzstreitigkeiten;

k) auf Sicherstellung der Landstraßen und Wege, sowie der Tagegebäude, welche durch den Bergbau gefährdet werden können, wobei namentlich den Chausseen und Eisenbahnen der Abbau sich nicht über fünf Lachter nähern darf, nach Maaßgabe der Verhältnisse der Oberfläche und der Kohlenlagerung auch noch weiter davon zurückbleiben muß, wenn es zu deren Sicherheit nach der gemeinschaftlichen Beurtheilung der Landespolizei- und der Bergbehörde nothwendig ist.

§. 29.

Leitung und Kontrole des Betriebs durch die Revierbeamten.

Eine jede Grube muß durch den Revierbeamten, wenn sie unterirdisch betrieben wird, jährlich wenigstens vier Mal, bei Tagebau wenigstens zwei Mal, und wenn das Bergamt es bei wichtigen Arbeiten für nöthig hält, öfter befahren werden. Bei diesen Befahrungen, für welche ein Termin im Voraus nicht bestimmt werden kann, muß außer dem Grubensteiger auch der Grubenbesitzer, resp. Vorstand, wenn er anwesend ist, mit zugezogen werden. Der Zweck dieser Befahrungen ist im Allgemeinen, die Ausführung des Betriebsplanes durch den Steiger zu leiten und in Bezug auf die allgemeinen Vorschriften (§. 28.), sowie auf die demselben ertheilten späteren Anweisungen zu kontroliren; die etwaigen Abweichungen von dem Betriebsplane, deren Nothwendigkeit sich nach den inneren Verhältnissen der Grube beim Betriebe, oder aus

aus einer vom Grubenbesitzer gewünschten Vermehrung oder Verminderung der Förderung im Laufe des Jahres ergiebt, zu prüfen, zu bestimmen und den Steiger näher zu instruiren.

Ueber den Befund und die Resultate jeder Befahrung hat der Revierbeamte dem Bergamte Bericht zu erstatten.

§. 30.

Verhältnisse des Grubensteigers.

Der Grubensteiger ist verpflichtet, den von der Bergbehörde festgestellten Betriebsplan und die ihm zu dessen Ausführung ertheilte Instruktion genau zu befolgen. Bei wesentlichen Abweichungen davon, welche nicht durch die inneren Verhältnisse der Grube gerechtfertigt erscheinen, ist der Revierbeamte befugt, ihn in eine Ordnungsstrafe bis zu Einem Thaler zur Knappschaftskasse des Bezirkes zu nehmen, welche im Wiederholungsfalle vom Bergamte verdoppelt wird, wenn Erinnerungen und Strafen nichts fruchten; und bei offenbarer Widersetzlichkeit ist das Bergamt befugt, ihn unter Anordnung einer interimistischen Vertretung von seinem Posten zu suspendiren und mit Genehmigung des Ober-Bergamtes zu removiren oder nach Umständen ganz zu entlassen.

Der Grubenvorstand ist befugt, den Steiger in seinen Amtsverrichtungen zu überwachen, ihn bei Abweichungen von den Dispositionen der Behörde zu erinnern, bei Vernachlässigung seines Dienstes zu warnen, und solche dem Bergamte, oder bei nächster Befahrung dem Revierbeamten zur Anzeige zu bringen.

Wenn sich im Laufe des Jahres Umstände ereignen, welche eine Verstärkung oder eine Verminderung der Kohlenförderung erfordern, so ist der Grubenvorstand nicht nur befugt, diese zu verlangen, sondern auch, insofern damit nicht bis zur nächsten Befahrung Anstand genommen werden kann, den Steiger dazu anzuweisen und dieser verpflichtet, solche zur Ausführung zu bringen.

Aller sonstigen Veränderungen in den von der Behörde festgestellten Betriebsdispositionen soll der Grubenvorstand sich enthalten; wenn er solche versucht, ist der Steiger befugt, ihnen nicht Folge zu leisten, und wenn es jenem dessenungeachtet gelingt, denselben gegen die getroffenen Bestimmungen und ohne Vorwissen und Genehmigung des Bergamtes Eingang zu verschaffen, so ist dieses befugt, den Grubenbau zu suspendiren und das Ober-Bergamt befugt, den Fortbetrieb so lange zu untersagen, bis der Grubenvorstand sich in die Ordnung gefügt hat. Der Landrath des Kreises ist auf Requisition des Ober-Bergamtes verpflichtet, durch die ihm zu Gebote stehende Polizeigewalt dafür zu sorgen, daß dem Verbote Folge geleistet wird.

Alle Kosten, welche durch eine solche Widersetzlichkeit und die dagegen vorgeschriebenen gesetzlichen Maaßregeln entstehen, insbesondere auch die des Unterhaltes des während der Suspension des Baues unbeschäftigten Steigers und der Bergleute, so lange bis deren etwanige Aufkündigungsfrist abgelaufen, ist der Grubenbesitzer zu tragen, resp. zu ersetzen verpflichtet.

§. 31.

§. 31.

Annahme und Verhältniß der Grubenarbeiter.

Die Annahme und Ablegung der Arbeiter, sowie der Akkord mit denselben, steht dem Grubenvorstande zu allen den Arbeiten zu, zu welchen es nicht, nach dem Ermessen der Bergbehörde, gelernter Bergleute bedarf. Zu den unterirdischen Arbeiten muß er so viel gelernte und verpflichtete Bergleute annehmen und so lange beibehalten, als die Bergbehörde für nöthig erachtet und ihm zuzuweisen im Stande ist; für diese regulirt die Bergbehörde das Lohn und die Bedingungen der Anlegung. Sie verbleiben auch in dem Knappschaftsvereine des Bezirkes, dem sie angehören, unter denselben Bedingungen, wie der Steiger, und der Grubenbesitzer hat hinsichtlich der ärztlichen und chirurgischen Hülfe und Arznei dieselben Verpflichtungen gegen sie. Wenn der Steiger oder einer von den Arbeitern bei der Grubenarbeit verunglückt, zur Arbeit unfähig wird oder zu Tode kommt, so ist die Grube verpflichtet, im ersteren Falle ihm, im letzteren Falle, wenn er Familie hinterläßt, dieser ein gleiches Gnadenlohn zu gewähren, als das Knappschaftsmitglied seiner Klasse, resp. dessen Familie nach den Prinzipien des Knappschaftsverbandes des Bergamts-Bezirkes in gewöhnlichen Invaliditäts- resp. Todesfällen erhält. Außerdem werden aus der Knappschaftskasse dieselben Unterstützungen gewährt, welche nach dem Reglement in gewöhnlichen Invaliditäts- oder Todesfällen geleistet werden.

Disziplinar-Aufsicht über dieselben.

Die Disziplinaraufsicht auf die sämmtlichen bei der Grube beschäftigten Arbeiter hat der Steiger unter Kontrole des Revierbeamten. Der Steiger ist befugt, die Arbeiter bis zur Höhe eines Schichtlohns, der Revierbeamte sie bis zu 15 Sgr. in Strafe zu nehmen, welche, falls es Knappschaftsmitglieder sind, in die Knappschaftskasse des Bezirks, andernfalls in die Orts-Armenkasse fließt.

Von der Strafe, in welche der Steiger die Arbeiter nimmt, steht der Rekurs an den Revierbeamten bei nächster Befahrung frei. Der Steiger führt die Arbeiterliste, das Gedinge- und Schichtenbuch und das Förderungsregister, nach dem ihm vom Bergamte vorgeschriebenen Formulare.

§. 32.

Haushalt der Grube.

Der Haushalt der Grube bleibt dem Grubenbesitzer, resp. dem Grubenvorstand allein überlassen; er kann sich dabei der Hülfe des Steigers insoweit bedienen, als dies mit der pflichtmäßigen Besorgung der demselben instruktionsmäßig obliegenden Dienstgeschäfte nach dem Ermessen der Bergbehörde verträglich ist.

Materialien und Geräthe.

Bei Anschaffung der erforderlichen Bergbau-Materialien und Geräthe muß er die Verabredungen und Bestimmungen, welche bei Entwerfung des Betriebsplans getroffen sind, in Bezug auf Menge und Beschaffenheit zum Anhalten nehmen, und dafür sorgen, daß es an den zur Fortsetzung des Betriebes und zur Sicherheit der Baue erforderlichen Gegenständen der Art niemals fehle. Ueber die Verwendung der Materialien beim Betriebe führt der Steiger das Register und über die Geräthe das Inventarium.

Der

Der Debit der Kohlen, die Stellung der Verkaufspreise und die Erhebung und Kontrolirung der Verkaufseinnahmen ist dem Grubenbesitzer oder Vorstande lediglich überlassen. Wenn der Verkauf der geförderten Kohlen nach Tonnen geschieht, so muß dabei das gesetzmäßige Preußische Tonnengemäß angewendet werden, und die Verkaufspreise müssen nach diesem Tonnenmaaße bestimmt werden. Er ist dabei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und der Kontrole der Landespolizei-Behörden unterworfen.

Debit und Verkaufspreise der Kohlen.

§. 33.

Die Führung der Grubenkasse und die Form und Anfertigung der Grubenrechnung ist dem Grubenbesitzer, resp. Grubenvorstand ohne Einmischung der Bergbehörde überlassen.

Grubenkasse und Grubenrechnung.

Es steht demselben frei, ob er solche selbst übernehmen, oder einem besonderen Rechnungsführer übertragen, wie er diesen anweisen, kontroliren und für die Sicherheit der Verwaltung sorgen will.

Nur in dem Falle, wenn der Grundeigenthümer oder Kohlengewinnungs-Berechtigte nicht selbst am Bergbau Theil nimmt (§. 23.), ist er an die Vorschriften gebunden, welche die Bergbehörde dann in Bezug auf die Kontrolirung des Debits und auf die Form, Anfertigung und Justifikation der Grubenrechnung ertheilt, und nur in dem Falle, wenn ein solcher Grundeigenthümer oder Kohlengewinnungs-Berechtigter auf die Untersuchung der Rechnung durch das Bergamt anträgt, verpflichtet, demselben solche zu diesem Zwecke vorzulegen und jede darüber erforderliche Auskunft zu geben.

Der Grubenbesitzer, resp. Vorstand muß dafür sorgen, daß es an den zu den bestimmten Betriebsausführungen erforderlichen Geldmitteln zur rechten Zeit nicht fehle, insbesondere daß der Steiger und die Grubenarbeiter das bedungene Lohn von vierzehn zu vierzehn Tagen richtig und in baarem Gelde ausbezahlt erhalten; wenn er mit dem, was dem Steiger und den vom Bergamte angenommenen Bergleuten an Lohn oder sonst zukommt, über vier Wochen in Rückstand bleibt, ist er der promptesten Exekution in die Vorräthe der Grube unterworfen, welche die Gerichte auf Requisition des Bergamtes ohne alle prozessualische Weitläuftigkeiten zu verfügen verpflichtet sein sollen.

Bezahlung des Lohns an Grubensteiger und Arbeiter.

§. 34.

Weder der Grundeigenthümer oder der Kohlengewinnungs-Berechtigte, noch der Konzessionair (§§. 11. 12.) hat von dem Kohlenbergbau, den er auf Grund dieses Regulativs betreibt, Bergwerksabgaben an die Staatskassen zu entrichten; auch sollen von denselben für die vom Staate übernommene Aufsicht, insoweit diese durch die Sorge für das allgemeine Beste hervorgerufen wird, weder Gebühren noch Kosten abverlangt werden.

Abgaben und Kosten.

Dagegen haben sie für die Untersuchung und Regulirung der Grubenfelder und der Theilnahmerechte (§§. 5 — 12.) für die Markscheiderarbeiten, ferner in allen Fällen, wo ihnen die Erledigung der Sache überlassen ist, sie aber die Einwirkung der Behörden selbst provoziren oder nothwendig machen (§§. 21.

(§§. 21. 23.), oder wo sie solche durch Verletzung der gesetzlichen Vorschriften dieses Regulativs veranlassen, die Kosten zu tragen und nach dem Verhältniß des Interesses oder der Schuld eines Jeden unter sich aufzubringen.

Berlin, den 19. Oktober 1843.

Der Minister für die Gesetzrevision.
v. Savigny.

Der Finanzminister.
v. Bodelschwingh.

Ich genehmige das mit Ihrem Berichte vom 19. v. M. eingereichte, hierbei zurückfolgende Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlengruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen zu Stolberg-Stolberg und zu Stolberg-Roßla, und beauftrage Sie, den Staats-Minister v. Bodelschwingh, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehle durch die Amtsblätter der genannten Provinz bekannt zu machen und vom 1. Januar 1844. an in Ausführung zu bringen.

Sanssouci, den 13. November 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Savigny und v. Bodelschwingh.

(Nr. 5391.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1861., betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preußen ꝛc. ꝛc.

Aus dem von Ihnen und dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe erstatteten Bericht vom $\frac{11.}{15.}$ April d. J. habe Ich ersehen, daß gemäß der Orders vom 29. Juni 1850. und 27. Februar 1860. die Einführung der kirchlichen Gemeinde-Ordnung und die wegen weiterer Entwickelung der Verfassung der Evangelischen Kirche nöthigen Vorberathungen in der Provinz Preußen so weit gediehen sind, daß zunächst für diese Provinz mit der Einrichtung von Kreissynoden vorgegangen werden kann. Demgemäß bestimme Ich für diese Provinz nunmehr Folgendes:

I. In sämmtlichen Diözesen der Provinz Preußen sind regelmäßige Kreissynoden einzurichten, deren Aufgabe es sein soll, die kirchlichen Interessen

der

der zu ihnen verbundenen Gemeinden nach Maaßgabe der Bestimmungen unter Nr. V. zu fördern und zu vertreten und zugleich für die höhere Synodalstufe (Provinzialsynode) die Grundlage zu bilden.

II. In der Regel wird für jede der gegenwärtig bestehenden Diözesen eine eigene Kreissynode gebildet. Ausnahmsweise können jedoch auch einige kleinere Diözesen zu einer Kreissynode vereinigt werden. Diejenigen Kirchen und Gemeinden, welche bisher keiner Diözese angehört haben, sind mit einer benachbarten Diözese zu einem Kreissynodal-Verbande (Kirchenkreis) zu vereinigen.

III. Die Kreissynode besteht aus folgenden Mitgliedern:

1) aus dem Superintendenten der Diözese als dem Vorsitzenden (Präses) der Kreissynode. Werden mehrere Diözesen zu einem Kreissynodal-Verbande vereinigt, so führt den Vorsitz in der Kreissynode derjenige Superintendent, welcher am längsten das Ephorat bekleidet;

2) aus sämmtlichen, ein Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen. In Zweifelsfällen wird das Konsistorium, beziehentlich der Evangelische Ober-Kirchenrath nach Anhörung der Synode Entscheidung treffen. Militairgeistliche sind nur befugt, der Kreissynode mit berathender Stimme beizuwohnen, ebenso die ordinirten Hülfsgeistlichen. Nichtordinirte Hülfsgeistliche und Kandidaten haben nur als Gäste Zutritt;

3) aus je einem, von dem Gemeinde-Kirchenrath auf drei Jahre gewählten, im Amte stehenden Gemeinde-Aeltesten aus jeder Gesammt-Parochie. Sollte jedoch nach Ausführung der obigen Bestimmungen in einzelnen Fällen in Folge der obwaltenden besonderen Verhältnisse die Zahl der mit Stimmrecht berufenen Geistlichen dergestalt überwiegen, daß auch eine Vermehrung der Gemeinde-Aeltesten angemessen erschiene, so wird das Konsistorium nach Anhörung der betreffenden Synode die entsprechende Ergänzung anordnen. Sind mehrere Mutter-, Tochter- oder Gast-Gemeinden, deren jede einen eigenen Gemeinde-Kirchenrath hat, unter Einem Pfarrer vereinigt, so findet die Wahl in einer gemeinschaftlichen Versammlung aller Gemeinde-Kirchenräthe der Gesammt-Parochie statt. Wählbar sind alle Gemeinde-Aeltesten der Gesammt-Parochie;

4) es bleibt den Synoden vorbehalten, unter Bestätigung des Konsistoriums, Einen bis drei Patrone aus ihrem Kirchenkreise zu Ehrenmitgliedern mit vollem Stimmrechte für die Dauer ihres Patronatrechts zu erwählen.

IV. Die Kreissynode versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden regelmäßig alle Jahre einmal. Ihre Dauer erstreckt sich nicht über zwei Tage. Eine längere Dauer ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Konsistoriums zulässig. Außerordentliche Versammlungen beruft im

Falle

Falle des Bedürfnisses, dessen Anregung auch vom Synodal-Vorstande ausgehen kann, das Konsistorium.

V. Von den Kreissynoden sollen in Gemäßheit des ihnen zugewiesenen allgemeinen Berufs (I.) folgende Befugnisse ausgeübt werden:

1) die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen und andere in kirchlichen Berufsämtern stehende Personen des Kreises. Zu diesem Behuf erhält sie bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt durch den Superintendenten oder durch die von ihm dazu bestellten Referenten über die kirchlichen und sittlichen Zustände und Bedürfnisse der Gemeinden Bericht. Es steht ihr zu, in eine nähere Besprechung darüber einzutreten und daran die geeigneten Anträge an das Konsistorium zu knüpfen. Sie ist aber auch außerdem, kraft ihres Aufsichtsrechts, berufen, von sittlichen Verstößen unter den Geistlichen und Kirchenbeamten Kenntniß zu nehmen, und so weit ihr nicht (unter Nr. 5.) eigentliche Disziplinar-Befugnisse übertragen sind, bei dem Konsistorium Abhülfe zu suchen, wenn die von ihr angewandten Mittel der brüderlichen Ermahnung und Warnung ihren Zweck verfehlt haben;

2) Begutachtung der von dem Konsistorium ihr zugehenden Vorlagen. Insbesondere sollen die Kreissynoden gehört werden: bei künftiger Revision der kirchlichen Gemeinde-Ordnung und der gegenwärtigen Kreissynodal-Ordnung, sowie bei der Einrichtung höherer synodaler Verbände und der damit in Zusammenhang stehenden weiteren Ausbildung der kirchlichen Verfassung;

3) die Berathung von Anträgen an das Konsistorium und die Provinzialsynode, welche von Mitgliedern der Synode oder von den dem Kirchenkreise angehörigen Gemeinde-Kirchenräthen, den Vorständen kirchlicher Anstalten oder auch von einzelnen Gemeindegliedern ausgehen;

4) die Entscheidung in der Rekursinstanz über die streitige kirchliche Stimmberechtigung von Angehörigen der zu dem Kirchenkreise gehörigen Gemeinden (nach Maaßgabe des §. 5. der Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1850.), sowie die Entscheidung über die bestrittene kirchliche Qualifikation (§. 2. des Erlasses vom 27. Februar 1860.) der von dem Gemeinde-Kirchenrathe (nach §. 7. der angeführten Grundzüge) zu Aeltesten Vorgeschlagenen. In diesen Fällen findet gegen die von der Kreissynode getroffene Entscheidung eine weitere Berufung an das Konsistorium nur wegen Verletzung wesentlicher Erfordernisse des Verfahrens statt;

5) die Disziplin über die Gemeinde-Aeltesten des Kirchenkreises, nach Maaßgabe der darüber zu erlassenden besonderen Bestimmungen. Ferner soll die Kreissynode berechtigt sein, in denjenigen Fällen, wo von den Gemeinde-Kirchenräthen Akte der Disziplin ausgeübt worden sind, auf die Berufung der Betheiligten in der Rekursinstanz zu entscheiden.

Auch

Auch hat sie außerdem in anderen dazu geeigneten kirchlichen Disziplinarfällen auf Erfordern des Konsistoriums ein Gutachten abzugeben;

6) die Aufsicht über die in den Gemeinden bestehenden Anstalten für christliche Liebeswerke, sowie die Verwaltung und Leitung der sämmtlichen Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsamen Institute für Mission, Krankenpflege u. s. w., jedoch unbeschadet etwa schon bestehender statutarischer Einrichtungen;

7) die Errichtung von statutarischen Bestimmungen in dem im Vorstehenden den Kreissynoden angewiesenen Geschäftsgebiete unter Bestätigung des Konsistoriums und Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths;

8) die Wahl der zu den Provinzialsynoden abzuordnenden Geistlichen und Gemeinde-Aeltesten. Alle Beschlüsse der Kreissynode werden nach der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. In außerordentlichen Fällen kann auf Anordnung des Konsistoriums eine schriftliche Abstimmung der Synodalen stattfinden.

VI. Die Kreissynode erhält einen Kreissynodal-Vorstand, welcher besteht: aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, und aus zwei von der Kreissynode auf drei Jahre gewählten Beisitzern, von denen der Eine aus der Zahl der stimmberechtigten Geistlichen, der Andere aus den übrigen Mitgliedern gewählt wird. Außerdem wählt die Kreissynode noch je einen Stellvertreter für die Beisitzer. Diese Stellvertreter werden nur im Falle wirklicher Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes zugezogen, soweit nicht unten (Nr. 6.) eine andere Bestimmung getroffen ist. In größeren Synoden kann auf den Antrag des Vorstandes eine Verstärkung desselben mit Genehmigung des Konsistoriums stattfinden. Im Falle der Vereinigung mehrerer Diözesen zu einem Kreissynodal-Verbande nimmt derjenige Superintendent, welcher nicht Vorsitzender der Kreissynode ist, die Stelle des geistlichen Beisitzers ein. Der geistliche Beisitzer hat den Superintendenten in Verhinderungsfällen in allen Synodalgeschäften zu vertreten. Jedoch bleibt es dem Konsistorium überlassen, in solchen Fällen, in welchen eine Vertretung des Superintendenten in allen Superintendentur-Verrichtungen von Amtswegen angeordnet werden muß, insbesondere also in Vakanzfällen, auch die Synodalgeschäfte dem geordneten Vertreter der Superintendentur zu übertragen. Der weltliche Beisitzer hat den Superintendenten besonders in den sich aus der oben (V. 6.) bezeichneten Verwaltung ergebenden Geschäften zu unterstützen. Der Vorstand der Kreissynode hat die Aufgabe:

1) den Superintendenten in den Präsidialgeschäften zu unterstützen;

2) für die Redaktion und die Beglaubigung der Synodalprotokolle zu sorgen;

3) die Einreichung der Synodalprotokolle an das Konsistorium und die Vollziehung der von demselben bestätigten Beschlüsse, soweit diese Vollzie-

ziehung nicht ausdrücklich dem Superintendenten oder einer anderen Stelle übertragen wird, zu bewirken;

4) die Vorlagen für die nächste Kreissynode vorzubereiten;

5) in den unter Nr. V. 4. und 6. der Kreissynode zur Entscheidung zugewiesenen Fällen, wenn die Synode nicht versammelt ist, vorläufige Festsetzung zu treffen, welche bis zur nächsten Versammlung der Synode in Kraft bleibt;

6) in dem Falle Nr. V. 5., vorbehaltlich des Rekurses an das Konsistorium anstatt der nicht versammelten Synode, jedoch unter Zuziehung der Stellvertreter, zu entscheiden;

7) in schleunigen Zwischenfällen dem Konsistorium auf Erfordern mit seinem Gutachten zu dienen.

VII. Bei den Versammlungen der Kreissynode findet eine beschränkte Oeffentlichkeit statt. Den Kandidaten und nicht ordinirten Geistlichen des Kirchenkreises, den Aeltesten und Ehrenältesten desselben, den evangelischen Kirchenpatronen, den Mitgliedern der Kreis- und Provinzial-Behörden evangelischen Bekenntnisses, sowie denen der kirchlichen Centralbehörden ist der Zutritt als Gästen zu gestatten. Inwieweit noch andere Personen ausnahmsweise als Zuhörer zuzulassen, hängt von dem Beschlusse des Vorstandes der Kreissynode ab. Der General-Superintendent der Provinz oder ein von ihm beauftragtes geistliches Mitglied des Konsistoriums hat das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Kreissynode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge an die Synode zu stellen.

VIII. Der Evangelische Oberkirchenrath ist beauftragt, im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die zur Ausführung dieses Erlasses nöthige weitere Anordnung zu treffen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Juni 1861.

Wilhelm.

v. Bethmann-Hollweg.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Oberkirchenrath.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).